

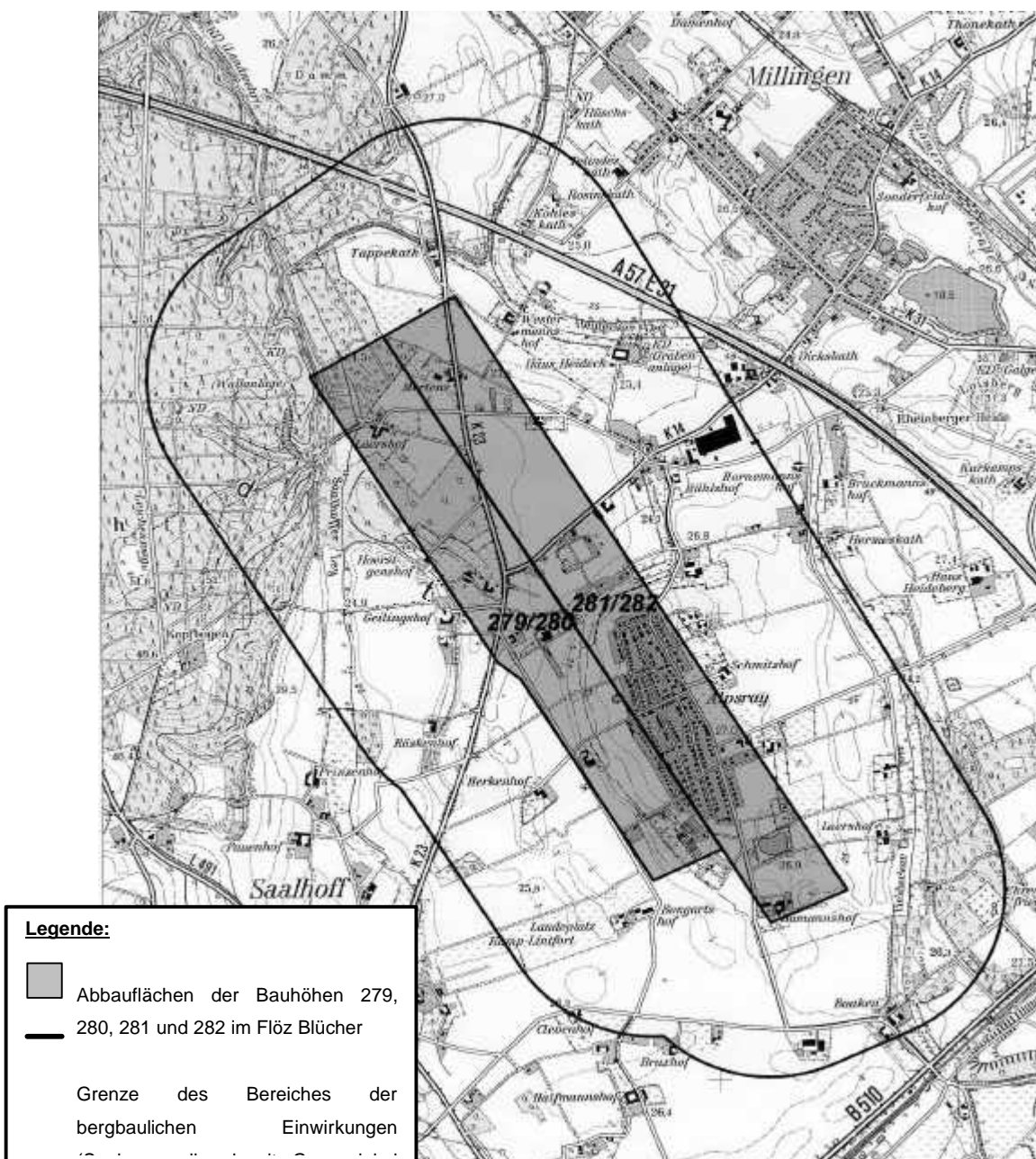
Inhalt:

1. Bekanntmachung des Bergamtes Moers zum geplanten Abbau der Steinkohle unter den Ortslagen Rheinberg-Alpsray und Kamp-Lintfort-Saalhoff sowie zu einem geringen Teil unter dem Gebiet der Gemeinde Alpen
2. Aufgebote von Sparkassenbüchern

Öffentliche Bekanntmachung

des Bergamtes Moers

Die Deutsche Steinkohle AG, Bergwerk West, plant im Bereich unter den Ortslagen Rheinberg-Alpsray und Kamp-Lintfort-Saalhoff sowie zu einem geringen Teil unter dem Gebiet der Gemeinde Alpen voraussichtlich ab Mai 2007 weiter Steinkohle abzubauen.



Im Bereich der bergbaulichen Einwirkungen dieses Abbaus können Bergschäden entstehen. Auftretende Schäden werden zwar auch weiterhin nach den berggesetzlichen Vorschriften durch

den Bergbauunternehmer reguliert, d. h. der Bergbauunternehmer ist wie bisher zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1989 -4 C 36.85- („Moers-Kapellen-Urteil“) hat aber die Bergbehörde außerdem sicherzustellen, dass bei „Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, mit denen nach Lage der Dinge mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist“ die so betroffenen Grundeigentümer rechtzeitig ihre Einwendungen beim Bergamt vorbringen können.

Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, d. h. solche, die über kleinere und mittlere Schäden im üblichen Umfang hinausgehen, können mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit insbesondere in folgenden Fällen eintreten:

1. in Bereichen vorhandener oder zu erwartender Unstetigkeitszonen,
2. in Bereichen, in denen bei baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der Vorbelastung eine maximale Gesamtschiefelage von mindestens 30 mm/m zu erwarten ist,
3. darüber hinaus bei geringeren Einwirkungen in besonders gelagerten Einzelfällen (z. B. Gewerbebetrieben, wenn eine Betriebseinstellung oder nachhaltige -unterbrechung zu erwarten ist, oder bei Gebäuden, die besonderen bergbaulichen Beanspruchungen, etwa durch wechselnde Schiefelagerungen, ausgesetzt waren).

Unterlagen über den geplanten Kohleabbau und dessen voraussichtliche Einwirkungen auf die Tagesoberfläche können von allen Eigentümern der im Bereich bergbaulicher Einwirkungen des geplanten Abbaus liegenden Grundstücke (s. Kartenausschnitt) beim

Bergamt Moers, Rheinberger Straße 194, 47445 Moers

wochentags (Montag bis Freitag) in dem Zeitraum vom 24.07.2006 bis 23.08.2006

in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen gegen den geplanten Kohleabbau können beim Bergamt schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens **19.09.2006** eingereicht werden.

Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Moers, 22. Juli 2006
(Datum)

gez. Thöming
(Fachbereichsleiter)

Aufgebote von Sparkassenbüchern

" Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

- Nr. 3202219972
und
- Nr. 3207076187

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 13. Juli 2006

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Druck: Hauseigene Druckerei
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)